

## ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

### ALLGEMEINES

Die Kauf- oder Lieferverträge werden zu unseren nachstehend aufgeführten Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abgeschlossen. Akzeptiert der Käufer/Auftraggeber das Angebot, so erklärt er sich mit unseren Allgemeinen Einkaufs- und Verkaufskonditionen einverstanden. Alle künftigen Bestellungen, auch wenn nicht ausdrücklich auf die in vorliegender Schrift datierten Bedingungen Bezug genommen wird, werden zu den vorliegenden ALLGEMEINEN Bedingungen akzeptiert.

### ANGEBOTE

Etwaige von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen betreffend die Angebote sind nicht bindend; sie bleiben unser Eigentum und dürfen nicht Dritten zugänglich gemacht werden.

### GELTUNGSBEREICH

1. Bestellungen der Kundschaft haben ihre Gültigkeit, wenn sie nicht im Gegensatz zu unserer
2. Auftragsbestätigung oder unserem Angebot stehen.
3. Wir sind ermächtigt, auch Teillieferungen auszuführen.

### PREISE UND BEZAHLUNG

1. Vorbehaltlich schriftlich festgelegter und von unseren Allgemeinen Lieferbedingungen
2. abweichenden Konditionen, verstehen sich unsere Preise ab unser Werk.
3. Die Zahlungsbedingungen resultieren aus unseren Rechnungen.
4. Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so sind wir berechtigt, den Vertrag
5. aufzulösen und Verzugszinsen wegen verspäteter Zahlung anzurechnen zuzüglich
6. sämtlicher direkten und indirekten Schäden, die aus einer eventuellen Annullierung des
7. Auftrages entstehen können.
8. Die Verzugszinsen belaufen sich auf 8% und müssen bei Ausstellung der LASTSCHRIFT
9. BETREFFEND ZINSEN WEGEN VERSPÄTETER ZAHLUNG bezahlt werden.

### LIEFERTERMIN

1. Die Liefertermine sind nicht bindend. Der Liefertermin versteht sich eingehalten, wenn die
2. Lieferung innerhalb des vereinbarten Datums erfolgt. Die Unterzeichnerin ist nicht
3. verantwortlich für eventuelle, von Spediteuren verursachte Lieferverzögerungen.
4. Sollte die Lieferverzögerung von HOEHERER GEWALT verursacht sein, so muss ein neuer,
5. ANGEMESSENER Liefertermin vereinbart werden.

### EIGENTUMSVORBEHALT

1. Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung
2. sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Ist die noch in unserem Eigentum
3. befindliche Ware mit für uns fremden Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden
4. oder mit anderen Teilen oder Maschinen montiert, so ist der Kunde ab sofort verpflichtet, seine
5. Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte des neuen Rechtsgegenstandes abzutreten, wobei er
6. verpflichtet ist, unser Gut in unserem Auftrag PFLEGLICH zu bewahren. Der Kunde ist zur
7. Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, die noch in unserem Eigentum ist, ausschliesslich
8. im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, sofern er nicht mit den Zahlungen in Verzug ist.
9. Während der Zeit des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde zu dem Eigentum und Gebrauch
10. des Liefergegenstandes berechtigt, unter der Bedingung, dass er alle aus dem
11. Eigentumsvorbehalt resultierenden Verpflichtungen einhält und dass er nicht in
12. Zahlungsverzug steht.
13. Die Vorbehaltsware darf nur mit unserer SCHRIFTLICHEN GENEHMIGUNG gepfändet,
14. sicherheitsuebereignet, vermietet oder an Dritte uebertragen werden.

## GEWAEHRLEISTUNG

1. Die Fehler muessen unverzueglich schriftlich gemeldet werden. Im Falle einer gerechtfertigten
2. und unverzueglichen Meldung des Fehlers sind wir ermaechtigt, nach unserer Wahl , entweder
3. den Schaden zu reparieren oder das nicht konforme Teil zu ersetzen. Eventuell ersetzte Teile
4. bleiben in unserem Eigentum.
5. Der Kunde ist nicht ermaechtigt, den Fehler direkt zu beseitigen; sollte er jedoch gezwungen
6. sein, die Unkonformitaet zu beseitigen oder durch Dritte BESEITIGEN ZU LASSEN , so teilt
7. IRONWORK schon jetzt mit, dass finanzielle Forderungen fuer nicht autorisierten Eingriff IN
8. KEINERLEI FORM ANERKANNT werden. Das modifizierte Gut verliert ohne die Genehmigung
9. von IRONWORK saemtliche GARANTIERECHTE.
10. Sollte es notwendig sein, um die Nichtkonformitaet zu beseitigen, dass der Kunde
11. notgedrungen einen Reparatueingriff ausfuehrt, muss der Kunde mit einer Vorankuendigung
12. von 72 Stunden die Kosten fuer den Eingriff mitteilen und auch in diesem Fall kann
13. IRONWORK nach ihrem Ermessen die Reparatur genehmigen oder den Eingriff direkt
14. ausfuehren. Sollte der Kunde die Reparatur direkt vornehmen, erlischt die Gewaehrleistung
15. des Gutes.
16. Die Gewaehrleistung betraegt 12 Monate ab Lieferdatum des Gutes.

## VERJAEHRUNG

Bei mit Vorbedacht begangenem oder vorsaeztlichem Verhalten, sowie bei Beanstandungen betreffend die Haftung des Produktes sind die gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen gueltig.

## HAFTUNG

1. Mangels Bestimmungen , die im Gegensatz zu vorliegendem Text stehen, wird jede Haftung
2. trotz Rechtsgrund ausgeschlossen. Wir haften nicht fuer Schaeden , die nicht im
3. Zusammenhang mit dem Gegenstand der Lieferung selbst stehen. Insbesondere haften wir
4. nicht fuer entgangene Gewinne oder Vermoegensschaeden des Kunden.
5. Dieser Haftungsausschluss gilt auch in Faellen der mangelhaften Handhabung des Gutes, der
6. Vernachlaessung, bei verschwiegenen Schaeden, in Faellen des Vorsatzes und der
7. Verletzung des Koerpers oder im Todesfall.

## GERICHTSSTAND

Gerichtstand fuer alle Streitigkeiten, auch betreffend Prozesse aus der Geschaeftsbeziehung ist MAILAND.

IRONWORK ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an seinem gewohnten Rechtssitz zu klagen. Was die Bedingungen angeht, die in vorliegendem Text nicht enthalten sind, gilt das Italienische Zivilgesetzbuch.

Sollte eine oder sollten mehrere der oben stehenden Klauseln unwirksam sein, so beruehrt dies die Wirksamkeit der uebrigen Bestimmungen nicht.

## UNTERSCHRIEBEN MIT ZUSTIMMUNG ALLER ARTIKEL

Anlage zu dem Auftrag Nr..... vom .....

UNTERSCHRIFT UND STEMPEL